

## Anlage 5f<sup>1</sup>

### Ausbildungs- und Studienvertrag nach der Arbeitsrechtsregelung über Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen (ARR dS)

Zwischen

.....- Träger der Ausbildung -

und

Frau/Herrn .....- Studierende/r -

wohnhaft in .....

..... Konfession .....- Studierende/r  
mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters<sup>2</sup>

Frau/Herrn .....

Diakonie ist Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche. Die Evangelische Kirche nimmt ihre diakonischen Aufgaben durch das Diakonische Werk wahr. Die oben genannte Einrichtung ist dem Diakonischen Werk Bayern angeschlossen. Sie dient der Verwirklichung des gemeinsamen Werkes christlicher Nächstenliebe. Alle Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen dieser Einrichtung leisten deshalb ihren Dienst in Anerkennung dieser Zielsetzung und bilden ohne Rücksicht auf ihre Tätigkeit und Stellung eine Dienstgemeinschaft.

Auf dieser Grundlage wird nachstehender Vertrag geschlossen:

#### § 1 Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel des dualen Studienganges

(1) Der/Die Studierende absolviert ein ausbildungsintegriertes duales Studium. Dieses gliedert sich in einen Ausbildungs- und einen Studienteil, der jeweils dem Erreichen der entsprechenden Abschlussqualifikation dient:

- a) Im Ausbildungsteil wird der/die Studierende in dem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf eines ..... ausgebildet.
- b) Im Studienteil werden die fachtheoretischen Studienabschnitte (Lehrveranstaltungen) im Studiengang ..... an ..... durchgeführt. Die berufspraktischen Studienabschnitte richten sich nach dem Ausbildungs- und Studienplan sowie der Studien- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Das Studium schließt mit dem akademischen Grad ..... ab.

---

<sup>1</sup> Inkrafttreten mit Wirkung vom 1. September 2021 gem. Beschluss der ARK-Bayern vom 21.05.2021.

<sup>2</sup> Nur erforderlich, wenn Die/der Studierende das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Der detaillierte zeitliche Ablauf für die Gesamtdauer des ausbildungsintegrierten dualen Studiums ist dem anliegenden Ausbildungs- und Studienplan<sup>3</sup> zu entnehmen. Dieser ist Bestandteil des Vertrages und regelt die diesbezüglichen Teilnahmepflichten der/des Studierenden. Darin werden die Verteilung der Ausbildungs- und Studienzeiten, die zu absolvierenden Prüfungen, Lehrveranstaltungen sowie die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Studienzeit und die tägliche Studienzeit der/des Studierenden während des Studienteils verbindlich festgelegt.

(2) Der Ausbildungsnachweis ist gem. § 13 Satz 2 Nr. 7 Berufsbildungsgesetz (BBiG) durch den/die Studierende/n

- schriftlich
- elektronisch

zu führen<sup>4</sup>.

**Alt. Pflege:**<sup>5</sup> Der Ausbildungsnachweis ist gem. § 17 Satz 2 Nr. 3 Pflegeberufegesetz (PflBG) schriftlich zu führen.

## § 2 Grundsätzliches zum Vertragsverhältnis

(1) Für das Vertragsverhältnis finden insbesondere die Vorschriften der Anlage 16a der Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werks Bayern (AVR-Bayern) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.

<sup>6</sup>Der Ausbildungsteil bestimmt sich zudem nach dem BBiG vom 4. Mai 2020 in seiner jeweiligen Fassung.

**Alt.**<sup>7</sup> Der Ausbildungsteil bestimmt sich zudem nach dem PflBG vom 17. Juli 2017 in seiner jeweiligen Fassung.

**Alt.**<sup>8</sup> Der Ausbildungsteil bestimmt sich zudem nach dem ..... (.....) vom ..... in seiner jeweiligen Fassung.

(2) Der Studienteil erfolgt auf Grundlage der für den betreffenden Studiengang nach § 1 Abs.1 Buchst. b maßgeblichen Studien- und Prüfungsordnung und des anliegenden Ausbildungs- und Studienplans (vgl. § 1 Abs.1)

(3) Ferner gelten die einschlägigen Dienstvereinbarungen des Trägers der Ausbildung.

(4) Der/Die Studierende hat die Rechte von Mitarbeitenden im Sinne von § 2 Mitarbeitervertretungsgesetz (MVG-EKD) in der jeweils geltenden Fassung des Trägers der Ausbildung.

---

<sup>3</sup> Als Anlage zum Ausbildungs- und Studienvertrag ist hinsichtlich der integrierten Ausbildung ein Ausbildungsplan beizufügen, aus dem sich die inhaltliche und zeitliche Gliederung der praktischen Ausbildung ergibt. Gleichzeitig ist in dieser Anlage die der Ausbildung zugrundeliegende Ausbildungs- und Prüfungsordnung anzugeben.

<sup>4</sup> Die gewählte Nachweisform ist anzukreuzen.

<sup>5</sup> Nichtzutreffendes bitte streichen.

<sup>6</sup> Nichtzutreffendes bitte streichen.

<sup>7</sup> Nichtzutreffendes bitte streichen.

<sup>8</sup> Nichtzutreffendes bitte streichen.

## § 2a Vertiefungseinsatz in dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf eines Pflegefachmanns / einer Pflegefachfrau

- (1) Der Vertiefungseinsatz wird durchgeführt
- in der allgemeinen Akutpflege in stationären Einrichtungen
  - in der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen
  - in der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege
    - mit Ausrichtung auf die ambulante Akutpflege
    - mit Ausrichtung auf die ambulante Langzeitpflege
  - in der pädiatrischen Versorgung
  - in der allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrischen Versorgung.

Eine Änderung des Vertiefungseinsatzes ist bis zu dessen Beginn jederzeit in beiderseitigem Einverständnis möglich.

- (2) Ist im Ausbildungsvertrag ein Vertiefungseinsatz im Bereich der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen oder der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege mit der Ausrichtung auf den Bereich der ambulanten Langzeitpflege vereinbart, kann sich der/die Auszubildende für das letzte Ausbildungsdrittel entscheiden, statt die bisherige Ausbildung nach Teil 2 des PfIBG zum Pflegefachmann/ zur Pflegefachfrau fortzusetzen, eine Ausbildung zum/zur Altenpfleger/-in durchzuführen. Ist im Ausbildungsvertrag ein Vertiefungseinsatz im Bereich der pädiatrischen Versorgung vereinbart, kann sich die oder der Auszubildende für das letzte Ausbildungsdrittel entscheiden, statt die bisherige Ausbildung nach Teil 2 des PfIBG zum Pflegefachmann/zur Pflegefachfrau fortzusetzen, eine Ausbildung zum/zur Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in durchzuführen. Das Wahlrecht nach Satz 1 bzw. Satz 2 soll vier Monate und kann frühestens sechs Monate vor Beginn des letzten Ausbildungsdrittels ausgeübt werden.<sup>9</sup>
- (3) Sofern das Wahlrecht nach Absatz 3 ausgeübt wird, stellt der Träger/die Trägerin der praktischen Ausbildung im Rahmen des Möglichen gegebenenfalls über Kooperationsverträge mit Einrichtungen und Pflegeschulen sicher, dass der/die Auszubildende den gewählten besonderen Abschluss machen kann. Der/dem Auszubildenden ist bewusst, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Ausbildungsvertrages der Träger/die Trägerin der praktischen Ausbildung nicht verpflichtet ist, bereits einen für das Wahlrecht notwendigen Kooperationspartner zu haben. Dem/Der Auszubildenden ist bewusst, dass die kooperierende Pflegeschule unter Umständen nicht in der gleichen Region wie der Träger/die Trägerin der praktischen Ausbildung oder der bisherigen Pflegeschule liegen kann und gegebenenfalls ein längerer Fahrtweg in Kauf zu nehmen wäre. Soweit keine Pflegeschule im Freistaat Bayern das Wahlrecht anbietet oder der Träger/die Trägerin der praktischen Ausbildung aus Kapazitätsgründen keine kooperierende Pflegeschule findet, ist der Träger/die Trägerin der praktischen Ausbildung von seiner/ihrer Verpflichtung nach § 59 Absatz 4 Satz 2 PfIBG insofern befreit. Nach den einschlägigen rechtlichen Vorgaben des PfIBG besteht kein Rechtsanspruch der/des Auszubildenden auf Erwerb eines der besonderen Abschlüsse an einer Berufsfachschule für Pflege im Freistaat Bayern.
- (4) Die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung ergeben sich aus dem anliegenden Ausbildungsplan.

## § 3 Beginn und Dauer des Vertragsverhältnisses

Der Vertrag beginnt entsprechend dem ausbildungsintegrierten dualen Studium am .....  
und endet am ....., sofern er nicht nach § 18 der Anlage 16a AVR-Bayern durch Eintritt einer auflösenden Bedingung oder durch Kündigung gemäß § 8 dieses Vertrages vorzeitig endet.

<sup>9</sup> Wird das Wahlrecht ausgeübt, ist der Ausbildungsvertrag nach § 59 Abs. 5 Satz 3 i.V.m. § 16 PfIBG wegen der dort genannten Inhalte, die schriftlich im Ausbildungsvertrag festzuhalten sind, entsprechend anzupassen.

#### § 4 Ausbildungs- und Studienmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Der/Die Studierende ist verpflichtet, an Ausbildungs- und Studienmaßnahmen außerhalb von ..... (Ort der Ausbildungsstätte) teilzunehmen, für die er vom Ausbildenden freigestellt wird, z.B. an .....

#### § 5 Dauer der regelmäßigen Ausbildungs- und Studienzeit

- (1) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit richten sich nach den für die Beschäftigten der/des Ausbildenden maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit. Die tägliche Ausbildungszeit beträgt zurzeit 40 Stunden. § 8 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) bleibt unberührt.
- (2) Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Studienzeit und tägliche Studienzeit während fachtheoretischer Studienabschnitte des Studienteils richten sich nach dem Studienplan sowie der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung.
- (3) Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Studienzeit während der berufspraktischen Studienabschnitte beim Ausbildenden richtet sich nach den für die Beschäftigten des Arbeitgebers maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit. Gleiches gilt bei der Durchführung von berufspraktischen Studienabschnitten bei einem Dritten.
- (4) Nach Abschluss der Ausbildung beträgt die im Studienteil des dualen Studiums im Betrieb oder der Einrichtung zu absolvierende durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit mindestens 10 Stunden. Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist ein Zeitraum von bis zu einem Jahr zugrunde zu legen.

#### § 6 Zahlung und Höhe des Studienentgelts und der Studienzulagen

- (1) Der/die Studierende erhält während des Ausbildungsteils des ausbildungsintegrierten dualen Studiums ein monatliches Studienentgelt nach § 8 Abs. 1, 2 der Anlage 16a AVR-Bayern, das sich derzeit wie folgt zusammensetzt:<sup>10</sup>

im ersten Ausbildungs- und Studienjahr	Euro,
im zweiten Ausbildungs- und Studienjahr	Euro,
im dritten Ausbildungs- und Studienjahr	Euro,
im vierten Ausbildungs- und Studienjahr	Euro

und einer monatlichen Studienzulage in Höhe von 150 Euro.<sup>11</sup> Die Studienzulage wird vom Beginn des ausbildungsintegrierten dualen Studiums bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils des ausbildungsintegrierten dualen Studiums erfolgreich abgeschlossen wird, gewährt.

- (2) Nach dem Ablauf des letzten Kalendermonats, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils erfolgreich abgeschlossen wurde, erhält der/die Studierende bis zur Beendigung des ausbildungsintegrierten dualen Studiums ein monatliches Studienentgelt gemäß § 8 Abs. 3 der Anlage 16a AVR-Bayern in Höhe von zurzeit ..... Euro<sup>12</sup>.

<sup>10</sup> Einzusetzen ist das bei Abschluss des Ausbildungs- und Studienvertrags nach § 8 Abs. 2 der Anlage 16a AVR-Bayern maßgebende monatliche Entgelt.

<sup>11</sup> Amtliche Anmerkung: In der Studienzulage sind evtl. Studiengebühren enthalten.

<sup>12</sup> Mindestens 625 € BBiG bzw. sonst 720 €.

- (3) Das monatliche Studienentgelt ist zu demselben Zeitpunkt fällig wie das den Beschäftigten des Ausbildenden gezahlte Entgelt gem. § 33 Abs. 3 AVR-Bayern.
- (4) Der/Die Auszubildende erhält folgende Sachbezüge:<sup>13</sup>

### § 7 Urlaub

- (1) Der/Die Studierende erhält Erholungsurlaub nach § 9 Abs. 1 der Anlage 16a in Verbindung mit §§ 28 ff. AVR-Bayern. Hiernach beträgt der Erholungsurlaub zurzeit<sup>14</sup>

vom .....	bis 31. Dezember	Ausbildungstage,
vom 1. Januar	bis 31. Dezember	Ausbildungstage,
vom 1. Januar	bis 31. Dezember	Ausbildungstage,
vom 1. Januar	bis .....	Ausbildungstage.

- (2) Der Erholungsurlaub ist in der vorlesungs- und unterrichtsfreien Zeit in Anspruch zu nehmen

### § 8 Probezeit, Kündigung

- (1) Die ersten vier<sup>15</sup>/sechs<sup>16</sup> Monate des Vertragsverhältnisses gelten als Probezeit im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 der Anlage 16a AVR-Bayern.  
Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von jedem Vertragspartner jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.
- (2) Das Vertragsverhältnis kann nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 der Anlage 16a AVR-Bayern nach Ablauf der Probezeit gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich und bei Vorliegen eines wichtigen Grunds unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

### § 9 Rückzahlungsgrundsätze

- (1) Wird der/die Studierende beim Ausbildenden nach Beendigung ihres/seines ausbildungsintegrierten dualen Studiums in ein Beschäftigungsverhältnis entsprechend ihrer/seiner erworbenen Abschlussqualifikation übernommen, verpflichtet sich der/die Studierende, dort für die Dauer von fünf Jahren beruflich tätig zu sein (Bindebedingung).
- (2) Die Voraussetzungen für eine Rückzahlung ergeben sich aus § 20 der Anlage 16a AVR-Bayern. Der zurückzuzahlende Gesamtbetrag setzt sich aus den Bruttobeträgen der Studienzulage und dem Studienentgelt nach § 8 Abs. 1, 2, 3 der Anlage 16a AVR-Bayern inklusive Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung zusammen.

### § 10 Ausschlussfrist

Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis verfallen gemäß § 21 der Anlage 16a i. V. m § 54 AVR-Bayern, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwölf Monaten nach Fälligkeit von dem/der Auszubildenden oder

<sup>13</sup> Werden keine Sachbezüge gewährt, ist dieser Absatz zu streichen.

<sup>14</sup> Einzusetzen ist die nach § 9 Abs. 1 der Anlage 16a AVR-Bayern maßgebliche Dauer des Erholungsurlaubs (für das erste und letzte Jahr des dualen

Studiums gegebenenfalls gekürzt).

<sup>15</sup> Ausbildung nach BBiG, Nichtzutreffendes streichen.

<sup>16</sup> Sonstige Ausbildung, Nichtzutreffendes streichen.

vom Dienstgeber/von der Dienstgeberin in Textform (z.B. per Brief, per Fax, per E-Mail oder per SMS) geltend gemacht werden

### §11 Nebenabreden<sup>17</sup>

(1) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:

(2) Die Nebenabrede kann mit einer Frist von  
Zwei Wochen zum Monatsschluss

Von ..... zum .....

schriftlich (§126b BGB) gekündigt werden.

(3) Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform  
(§ 2 Abs. 2 Satz 1 der Anlage 16a AVR-Bayern).

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
die gesetzlichen Vertreter der/des Studierenden<sup>18</sup>  
(Sofern ein alleiniges Sorgerecht besteht, bitte vermerken.)

.....  
(Ausbildende/r)

.....  
(Mutter)

.....  
(Vater)

.....  
(Studierende/r)

.....  
(Vormund)<sup>19</sup>

<sup>17</sup> Wird keine Nebenabrede vereinbart, ist dieser Paragraph zu streichen.

<sup>18</sup> Nur erforderlich, wenn der Studierende das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

<sup>19</sup> Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund oder Pfleger, verpflichtet er sich, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung des Familiengerichtes unverzüglich beizubringen.